

§ 1. Name, Sitz, Wesen

Der Berufsverband Gemeindepädagogik Westfalen-Lippe e.V., im folgenden BVG genannt ist die Interessensvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gemeindepädagogischer Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und in der Lippischen Landeskirche.

Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
Er ist eingetragen in das Vereinsregister in Hagen.

§ 2. Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der BVG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BVG ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BVG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BVG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der BVG ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Rücksichtnahme, Respektierung und Toleranz. Er fördert die Chancengleichheit von Menschen ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft, sozialem Stand oder Behinderung. Er setzt sich für die Ächtung und Verhinderung von Rassismus, Hass und Gewalt ein.
- (3) Rechtsgrundlage des BVG ist diese Satzung.

§ 3. Aufgaben und Ziele:

Der BVG hat zum Ziel die Sicherung und Förderung gemeindepädagogischer Arbeits- und Berufsfelder.

Der BVG formuliert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere in Fragen des Tarif- und Arbeitsrechts, von Arbeitsbedingungen, Anstellungsverhältnissen, Ausbildung etc.

Zur Durchsetzung dieser Interessen können Verhandlungsgemeinschaften mit Gewerkschaften und / oder anderen Verbänden und Vereinigungen gebildet werden. Er übernimmt die Aufgabe, zu den genannten Fragen und Problemen Transparenz und Öffentlichkeit herzustellen.

Zu den Aufgaben des BVG gehört die Information und Beratung seiner Mitglieder in berufsspezifischen Angelegenheiten (kirchliches Arbeitsrecht, Arbeitsbedingungen, Tarifbestimmungen, Anstellungsbedingungen etc.). Er dient weiterhin dem Zweck der Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder.

§ 4. Die Mitglieder:

Mitglied werden können alle Mitarbeiter/innen im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld innerhalb der EKvW und Lippe (Sozialarbeiter/innen, Sozial-pädagoginnen/-pädagoginnen, Diakone/Diakoninnen, Jugendsekretär/innen, Erzieher/innen, Gemeindehelfer/innen, Gemeindepädagog/innen, Dipl.-Pädagog/innen und weitere Mitarbeiter/innen mit anderen fachlichen Ausbildungen, die in diesem Arbeitsfeld tätig sind).

Des weiteren Personen, die an Fragen der Gemeindepädagogik interessiert sind.

4.1. Aufnahme:

- (1) Mitglieder werden auf Antrag vom Vorstand aufgenommen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand. Die Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.
- (3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, entscheidet darüber auf Antrag des abgelehnten Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

4.2. Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BVG erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - d) gegen diese Satzung verstoßen hat;
 - e) die Beiträge nicht fristgerecht entrichtet;
 - f) zu erwarten ist, dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft den BVG dauerhaft schädigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieses kann gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

4.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (5) Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Information und Teilhabe an allen Angeboten des BVG entsprechend dieser Satzung und den Ordnungen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Entgelte und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (7) Die Mitglieder erwerben kein Eigentum am Vermögen des BVG. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des BVG nach besten Kräften zu fördern. Sie sind aufgerufen, sich an den Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Initiativen des Verbands zu beteiligen.

§ 5. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BVG. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des BVG, soweit die Satzung die Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Bestimmung der Richtlinien des BVG
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Revisoren
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung
 - e. Festsetzen der Höhe der Mitgliedsbeiträge, ggf. Entgelte und Umlagen
 - f. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit sie von der Mitgliederversammlung zu wählen sind
 - g. Wahl der Revisoren
 - h. Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
 - a. Der Vorstand legt den Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 3 Monate vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung fest und veröffentlicht ihn in einem Rundschreiben an sämtliche Mitglieder. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Anträge sowie deren Begründung, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, bis spätestens 21 Kalendertage vor dem bekannt gemachten Sitzungstag bei der Geschäftsstelle des BVG eingegangen sein müssen.
 - b. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung unter Einbeziehung der fristgerecht eingereichten Anträge mit Begründung legt der Vorstand fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt anschließend durch den/die Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seine/ihre Vertretung, und zwar spätestens 14 Kalendertage vor dem Tage des Zusammentritts der Mitgliederversammlung. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung anzugeben sowie diejenigen Anträge einschl. Begründung mit zu versenden, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll.
 - c. Der/die Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden, eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet sie.
- (4) Antragsberechtigt sind
 - a. die stimmberechtigten Mitglieder,
 - b. der Vorstand,
 - c. die von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüsse, Arbeitsgruppen und vergleichbare Gremien.
- (5) Zu Wahlvorschlägen ist jede/r Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden, d.h. eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist, wer am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter festgestellt werden.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellen und die Behandlung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 5 mit folgenden Abweichungen:
 - a. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
 - b. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des BVG im Rahmen und im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. bis zu 6 Beisitzenden für weitere Funktionen
 - d. ggf. ein/e angestellte/r Geschäftsführer/in mit beratender Stimme
- (3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Die Wahlzeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der bisherige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Der/die Vorsitzende lädt schriftlich zu den Vorstandssitzungen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein mit einer Frist, die in der Regel eine Woche betragen soll.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei der vorgenannten Mitglieder vertreten den BVG gemeinsam.
- (7) Im Übrigen führt der/die Vorsitzende den BVG. Er/sie beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.

§ 8. Ausschüsse / Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können jeweils für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

- (2) Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 9. Haftung

Der BVG haftet seinen Mitgliedern gegenüber ausschließlich für vom ihm zu vertretende Unfälle oder Straftaten. Der BVG genießt in beschränktem Maße Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

§ 10. Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der mit dem Bericht der Revisoren den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen ist.
- (3) Für die Aufgaben des BVG werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, ggf. Entgelte und Umlagen von den Mitgliedern erhoben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütungen; nachgewiesene Sachaufwendungen werden ihnen erstattet.

§ 11. Revisoren

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Revisoren, die keine Funktion im Vorstand haben dürfen. Die Prüfungstätigkeit der Revisoren erstreckt sich auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Dabei soll auch geprüft werden, ob die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwaltet wurden.
- (2) Einmalige Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Revisor ausscheidet.
- (3) Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Die Revisoren haben ein jederzeitiges und umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen des BVG. Dabei sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12. Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens zehn Stimmberechtigten verlangt wird.
- (3) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des BVG. Ein/e zur Wahl vorgeschlagene/r hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der/die vorgeschlagene als Bewerber.

- (4) Für die Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) nach Abs. 1 erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang unter den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl durchzuführen (Stichwahl). Führt auch dieser zweite Wahlgang zu Stimmengleichheit, entscheidet in diesem Fall abweichend von Abs. 1 Satz 3 das Los, das durch den jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- (5) Steht für ein Amt nur ein/e Bewerber/in zur Wahl, so erfolgt die Wahl in offener Abstimmung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden, soweit für einzelne Positionen jeweils nur eine Bewerbung vorhanden ist. Gewählt sind diejenigen Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Personen.
- (7) Die Wahl der Revisoren erfolgt nach den besonderen Vorschriften des § 11.

§ 13. Datenschutz

- (1) Der BVG erhebt und verwaltet Daten seiner Mitglieder, die elektronisch gespeichert werden, in folgenden Umfang:
 - a. Namen und die Anschrift des Mitgliedes (Wohn-, Post-, Internetanschriften) und Kommunikationswege (Ruf- und Fax-Nummern, e-Mail-Verbindungen)
 - b. Geburtsdatum
 - c. Berufsabschluss und Berufsbezeichnung
 - d. Bankverbindung
 - e. Funktionen und Aufgaben im Verband

Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System, in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nicht-Mitglieder werden von dem Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Beim Austritt werden Name, Adresse und alle weiteren Daten des Mitglieds nach Abs. 1 aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem Ende des Jahres des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen – auch Änderungen des Verbandszweckes – können nur in einer Mitgliederversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 15. Auflösung

- (1) Die Auflösung des BVG kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls diese Auflösungs-Versammlung nichts anderes bestimmt, sind die dann amtierenden stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 7 Abs. 2 zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist an einen gemeinnützigen Träger zu übergeben. Gleiches gilt, wenn der Verband aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der steuerbegünstigte Zweck entfällt.

§ 16. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Der BVG tritt an die Stelle der bisherigen „Initiative kirchlicher Mitarbeiter/innen in gemeindepädagogischer Arbeit <<Die Maulwürfe>>“
- (2) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung der „Maulwürfe“. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft bei der bisherigen „Initiative kirchlicher Mitarbeiter/innen in gemeindepädagogischer Arbeit <<Die Maulwürfe>>“ geht automatisch in die Mitgliedschaft des Berufsverbands Gemeindepädagogik über, sofern nicht das einzelne Mitglied von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 10. März 2005 beschlossen, mit Änderungen vom 8. November 2023 in §§ 1 (Sitz) und 4.2 (Beitragspflicht nach Austritt) und vom 8. September 2025 in §§ 5.8, 7.2, 7.6, und 12.4. (Zusammensetzung Vorstand und dessen Wahl).